

# ALLGEMEINE LIEFER- UND LEISTUNGSBEDINGUNGEN

(Stand Februar 2020)

## A. ALLGEMEINES – GELTUNGSBEREICH

1. Unsere Lieferungen und Leistungen bzw. vorgelagerte Angebote werden ausschließlich aufgrund dieser Liefer- und Leistungsbedingungen durchgeführt.

2. Unsere Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

3. Einkaufsbedingungen der Kunden verpflichten die ACoS GmbH nur, wenn sie durch die ACoS GmbH ausdrücklich und im Einzelnen anerkannt werden. Fehlender Widerspruch bedeutet in keinem Falle die Zustimmung der ACoS GmbH.

## B. ANGEBOT – ANGEBOTUNTERLAGEN:

1. Die Angebote der ACoS GmbH sind stets freibleibend. Vom Kunden schriftlich erteilte Aufträge werden für die ACoS GmbH erst mit der Übermittlung einer schriftlichen Auftragsbestätigung verbindlich. Abänderungen bzw. Annullierungen von bereits durch den Kunden erteilten Aufträgen, bedürfen der schriftlichen Zustimmung der ACoS GmbH.

2. Stornierungen bzw. Teilstornierungen von bereits erteilten Aufträgen sind nur in beidseitigem Einvernehmen möglich. Etwaig anfallende Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.

3. Ein Rücktritt vom Vertrag ist jedenfalls nur so lange möglich, als von ACoS GmbH noch keine Ausführungshandlungen gesetzt wurden; als Ausführungshandlung wird insbesondere der Beginn der Entwicklung und/oder Produktion für eine Lieferung angesehen, sowie ausgelöste Bestellungen bei Lieferanten für Material, Werkzeuge, Vorrichtungen etc.

4. Die vom Besteller zur Verfügung gestellten Unterlagen (Angaben, Zeichnungen, Muster, Modelle oder dergleichen) sind für uns maßgebend.

Der Besteller haftet für ihre inhaltliche Richtigkeit, technische Durchführbarkeit und Vollständigkeit. Die ACoS GmbH ist nicht verpflichtet, eine Überprüfung derselben durchzuführen.

## C. PREISE, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, SICHERHEITEN:

1. Sämtliche Preise sind Nettopreise. Die gesetzliche Mehrwertsteuer zum jeweils anwendbaren Satz (sofern nicht eine Steuerbefreiung nach Umsatzsteuergesetz zur Anwendung kommt) wird am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

2. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, verstehen sich sämtliche Preise ab Lieferwerk oder Werkslager oder Versandstelle ausschließlich der Kosten für etwaige Verpackung, sodass Verladegebühr und Anschlussfracht zu Lasten des Frachtzahlers gehen. Der Versand geht stets, auch bei Franko-Lieferungen, auf Rechnung und Gefahr des Empfängers. Für die Berechnung sind die am Tage der Lieferung gültigen Preise sowie auf dem Lieferwerk festgestellte Stückzahl oder Meterzahl maßgebend. Es gelten die INCOTERMS 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

3. Unsere Rechnungen sind, soweit in unserer Auftragsbestätigung nichts anderes dargestellt ist, binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum netto ohne Abzug zu bezahlen, und zwar in der Weise, dass wir spätestens an diesem Tage über die Rechnungsbeträge verfügen können.

4. Wir behalten uns vor, ohne Rücksicht auf die bei Geschäftsabschluss vereinbarten Zahlungsbedingungen, vor Versand Sicherheit(en) für die Erfüllung dieser Zahlungsverpflichtungen zu fordern und im Weigerungsfalle den Auftrag zu streichen. Bis dahin entstandene Kosten werden von ACoS GmbH in Rechnung gestellt.

5. Bei Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden nach Vertragsabschluss wird unsere

Forderung auch im Falle einer Stundung zur sofortigen Bezahlung fällig. Dies gilt auch für den Fall, dass Wechsel oder Schecks hereingenommen worden sind.

6. Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungsverpflichtungen durch den Kunden sind wir hinsichtlich noch nicht abgewickelter Geschäfte und bei Sukzessiv-Lieferungsgeschäften berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu begehren. Auch sind wir stets berechtigt, die Lieferung solange zu verweigern, bis der Kunde seine Verpflichtungen erfüllt hat.

7. Für verspätete Zahlungen und/oder vom Kunden verschuldete Lieferverzögerungen werden Verzugszinsen in der Höhe von 1% je Monat berechnet. Wir sind berechtigt, trotz anderslautender Anweisung des Kunden, Zahlungseingänge zunächst auf ältere offene Rechnungen anzurechnen. Wir sind berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Kapitalforderung anzurechnen.

8. Die seitens des Kunden angegebenen Jahresmengen sind mit einer zulässigen Schwankung von +/-10% p.a. einzuhalten und abzurufen. Im Falle der Nichteinhaltung der Abrufvolumina (Monate und/oder Jahr) ist ACoS GmbH zu Kompensationsforderungen für auf Lager und in Bestellung befindliches Rohmaterial, Halbfertig- und Fertigteile berechtigt, genauso für nicht genutzte aber für den Kunden aufgrund des Jahres-Forecasts reservierte Ressourcen bei Maschinen und Personal.

#### D. GEGENVERRECHNUNG:

1. Der Besteller ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gegenansprüchen aus anderen Vertragsverhältnissen zurückzuhalten oder mit solchen Gegenansprüchen aufzurechnen, es sei denn, dass diese von ACoS GmbH anerkannt, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

#### E. EIGENTUMSVORBEHALT:

1. Die Sicherung der Kaufpreisforderung stellt einen Hauptpunkt des Vertrages dar.

2. Alle gelieferten Waren inklusive vorab verrechneter Werkzeuge/Matrizen und deren Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten bleiben bis zur Erfüllung/Bezahlung sämtlicher Forderungen im Eigentum der ACoS GmbH (Vorbehaltsware), insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen die uns, gleich aus welchem Rechtsgrund zustehen. Dies gilt ungeachtet dessen, ob Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet wurden.

3. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Kunden steht der ACoS GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zu und der Kunde verwahrt diese Sache unentgeltlich für die ACoS GmbH. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer E 2.

4. Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, weiterveräußern, vorausgesetzt, dass er mit seinem Abnehmer einen Eigentumsvorbehalt vereinbart und dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den Ziffern E 4 bis E 6 auf uns zahlungshalber übergehen. Unser Eigentumsvorbehalt erlischt im Falle der Weiterveräußerung erst mit Zahlung des Kaufpreises durch den Abnehmer des Kunden. Zu einer anderen Verfügung über die Vorbehaltsware ist der Käufer nicht berechtigt.

5. Die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns zahlungshalber abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Zur Absicherung dieser Abtretung ist der Kunde verpflichtet, einen Buchvermerk in seiner Offenen-Posten-Liste anzubringen bzw. sind wir berechtigt die Drittschuldnerverständigung vorzunehmen. Zur Verifizierung hat uns der Kunde Bucheinsicht zu gewähren.

6. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen, nicht von uns verkauften Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe

unseres Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware.

7. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwendet, so gelten für die Forderungen aus diesem Vertrag Ziffer E 4 und E 5 entsprechend.

8. ACoS GmbH ist bis zur Erfüllung/Bezahlung der Forderung(en) berechtigt, sämtliche Bauteile ohne Angabe von weiteren Gründen zurückzuholen. Die mit der Rückführung für ACoS GmbH entstehenden Kosten werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.

#### F. LIEFERFRISTEN, LIEFERTERMINE:

1. Die angegebenen Lieferfristen und -termine sind freibleibend, das heißt ohne rechtliche Bindung. Schadenersatzansprüche aller Art und Berufungen auf Lieferfristen sind daher ausgeschlossen. Der Kunde ist nicht berechtigt, Teillieferungen zurückzuweisen.

2. Unbeschadet der Ziffer F 1 beginnen die Lieferfristen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages und der Beibringung erforderlicher in- und ausländischer Bescheinigungen. Für die Einhaltung der Lieferfristen und -termine ist der Zeitpunkt der Bereitstellung zur Abholung oder zur Übergabe an den Spediteur/Frächter ab Werk maßgebend, wobei die Bereitstellung als Übergabe gilt. Sie gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann. Die Lieferfristen verlängern sich – unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Kunden – um den Zeitraum, um den Kunden mit ihren Verpflichtungen aus diesem oder anderen Abschlüssen uns gegenüber in Verzug sind. Das gilt entsprechend für Liefertermine.

3. Ziffer F 2 gilt auch, falls Lieferfristen und -termine ausdrücklich als fest vereinbart wurden.

4. In Fällen höherer Gewalt verlängern sich die Lieferfristen bzw. verschieben sich Liefertermine angemessen. Als Fälle höherer Gewalt gelten auch Arbeitskämpfe in eigenen und fremden Betrieben, Transportverzögerungen,

Maschinenbruch, hoheitliche Maßnahmen (wie z.B. staatliche Maßnahmen zur Eindämmung von Epidemien/Krankheiten/Seuchen etc.) und sonstige ungewöhnliche oder von uns nicht zu vertretende Umstände. Das Ereignis höherer Gewalt werden wir unserem Kunden unverzüglich anzeigen. Frühestens sechs Wochen nach Erhalt unserer Anzeige ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

5. Wenn eine Abnahme vereinbart ist, kann sie nur im Lieferwerk sofort nach Meldung der Abnahmebereitschaft erfolgen. Die persönlichen Abnahmekosten trägt der Kunde, die sachlichen Abnahmekosten werden nach unserer Preisliste berechnet. Erfolgt die Abnahme nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, sind wir berechtigt, die Ware ohne Abnahme zu versenden oder auf Gefahr und Kosten des Kunden zu lagern. Mit der Absendung oder Einlagerung gilt die Ware als in jeder Hinsicht vertragsgemäß übergeben.

#### G. PFLICHTEN DES BESTELLERS FÜR DEN BEISTELLUNGS-/ANLIEFERZUSTAND DER GRUNDWERKSTOFFE (MASS, GEWICHT, GÜTE):

1. Abweichungen von Maß, Gewicht, Güte und sonstigen Qualitätsmerkmalen sind im Rahmen der vereinbarten Norm z.B. EN, DIN, ÖNORM usw. oder der geltenden Übung zulässig.

2. Der Besteller verpflichtet sich, beigelegte Teile in einem weiterverarbeitungsgerechten Zustand anzuliefern.

3. Der Besteller hat in weiterer Folge ACoS GmbH über Materialzusammensetzung, Reinheitsgrad, Wärmebehandlungs-/Oberflächenbearbeitungszustand und etwaige Eigenspannungen zu informieren.

4. Der Besteller hat dafür Sorge zu tragen, dass schwere oder sperrige Teile mit entsprechenden Transportschutz, Befestigungs- und Transportvorrichtungen versehen sind. Des Weiteren sind vom Besteller die Vorschriften zur Ladungs- und Beförderungssicherheit einzuhalten.

#### H. GEFAHRENÜBERGANG VERSAND UND VERPACKUNG:

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, sind Lieferungen „EXW“

(INCOTERMS 2018 in der jeweils gültigen Fassung) vereinbart. Erfüllungsort und Lieferort ist unsere Geschäftsanschrift. Dies gilt auch dann, wenn die ACoS GmbH die Transportkosten teilweise oder gänzlich übernimmt oder für den Besteller in Vorleistung tritt. Dies gilt auch für Teillieferungen.

2. Sofern Versendung vereinbart wurde, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit Übergabe(n) an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn ACoS GmbH die Transportkosten übernommen oder für den Besteller vorausgelegt hat oder im Falle von Teillieferungen. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe aus Gründen, dessen Ursachen beim Besteller liegen, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Besteller über, an dem die Ware versandbereit ist und dieser Umstand durch die ACoS GmbH dem Besteller angezeigt wurde.

3. Wird die Verladung oder Beförderung der Ware aus einem Grunde, den der Kunde zu vertreten hat, verzögert, so sind wir berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Kunden die Ware nach billigem Ermessen einzulagern, alle zur Erhaltung der Ware für geeignet erachteten Maßnahmen zu treffen und die Ware als geliefert in Rechnung zu stellen. Die gesetzlichen Vorschriften über den Annahmeverzug bleiben unberührt.

4. Bei Transportschäden hat der Kunde unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme bei den zuständigen Stellen der ACoS GmbH (via E-Mail an den jeweiligen Sachbearbeiter und an [verkauf@acos.co.at](mailto:verkauf@acos.co.at)) zu veranlassen.

5. Verpackungskosten werden separat verrechnet, bei Rücksendung wird keine Vergütung geleistet.

6. Soweit Zölle und diesen gleichzusetzenden Abgaben erhoben werden, gehen sie zu Lasten des Kunden.

7. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder wird die Lieferung aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, verzögert, sind wir berechtigt, Ersatz des daraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen zu verlangen. In diesen Fällen

werden die Produkte auf Risiko des Bestellers bei einem dafür berechtigten Unternehmen gelagert und die diesbezüglich entstehenden Kosten vom berechtigten Unternehmen direkt an den Besteller in Rechnung gestellt.

#### I. QUALITÄT:

1. Die in der Auftragsbestätigung angeführten Qualitätswerte sind für die Ausführung des Auftrages maßgebend. In Zweifelsfällen sind stets die Bestimmungen der einschlägigen Industrienormen, insbesondere der vom österreichischen Normenausschuss herausgegebenen Normblätter, für die Beurteilung der Qualität und Ausführung maßgebend.

2. Der Kunde hat eine lückenlose Rückverfolgbarkeit unserer Waren bzw. Bauteile und/oder Systeme sicherzustellen. Sofern der Kunde eine eindeutige Seriennummernkennzeichnung von ACoS GmbH verlangt, ist er verpflichtet, diese im selben Maße anzubringen, ansonsten weist ACoS GmbH sämtliche damit in Zusammenhang stehende Kosten, wie Sortierkosten etc. zuzüglich etwaigen weiteren Schadenersatzansprüchen von sich. Insbesondere gilt dies bei sicherheitsrelevanten Bauteilen und/oder Systemen, deren Fehlerhaftigkeit oder Ausfall eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben bedeuten kann.

#### J. ABNAHME UND PRÜFUNG:

1. Es steht dem Käufer frei, für seine Rechnung die Ware bei uns abnehmen zu lassen. Wir sind nur dann verpflichtet, die Zeit des Versandes vorher dem Käufer anzuzeigen, wenn uns der Käufer bei Bestellung mitteilt, dass er die Ware vor dem Versand bei uns abnehmen will. Geschieht die Abnahme nicht rechtzeitig vor der angestrebten Zeit des Versandes, so erfolgt der Versand ohne Abnahme. Eine aufgrund besonderer Gütevorschriften beabsichtigte Warenübernahme bedarf einer ausdrücklichen und schriftlichen Sondervereinbarung schon bei Geschäftsabschluss und hat spätestens binnen 14 Tagen nach Einlangen der Anzeige von der Übernahmebereitschaft der Waren aus unserem Werke oder auf Kosten des Bestellers in einer inländischen staatlichen Versuchsanstalt zu erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist kann das

Recht auf Warenübernahme aufgrund besonderer Gütevorschriften nicht mehr geltend gemacht werden. Wird die Ware abgenommen, so gilt sie dadurch als genehmigt und es erlischt jede Verbindlichkeit unsererseits, auch bezüglich nicht erkannter Fehler, soweit solche bei Abnahme hätten gesehen oder festgestellt werden können.

#### K. MÄNGELANSPRÜCHE:

1. Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Verlassens des Werkes oder des Lagers. Vertragsgemäßheit und Mängelfreiheit unserer Ware bemessen sich ausschließlich nach den ausdrücklichen Vereinbarungen über Qualität und Menge der bestellten Ware.

2. Mängelrügen des Kunden müssen innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort schriftlich bei uns eingehen. Mängel, die auch bei geeigneter, fachgerechter und sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können (verdeckte Mängel), sind unverzüglich nach Entdeckung spätestens jedoch drei Monate nach Empfang der Ware zu rügen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Haftung welcher Art auch immer für Mängel, aus welchem Grund und Titel auch immer, ausgeschlossen. Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme der Ware durch den Kunden ist die Rüge von Mängeln, die bei der Abnahme feststellbar waren, ausgeschlossen.

3. Reklamationen in Bezug auf Maß und Gewicht sind binnen 15 Tagen ab Bereitstellung gemäß F 2 schriftlich unter Beifügung geeigneter Dokumentation (Bericht eines international anerkannten Sachverständigen/Surveyor) zu erheben.

4. Der Kunde trägt stets die Beweislast und muss dafür Sorge tragen, dass sich die Ware noch im gleichen Zustand wie bei der Auslieferung befindet. Die Anwendbarkeit der Regeln über die Beweislastumkehr im Zusammenhang mit Gewährleistung und Schadenersatz wird abbedungen.

5. Gewährleistungspflichten bestehen insbesondere nicht, wenn der Fehler auf

normalem Verschleiß, unsachgemäßer Lagerung bzw. Behandlung, ungewöhnlichen Umgebungseinflüssen, mangelhafter Wartung oder Transportschäden beruht. Bei Rennsport-, Prototypen- und Entwicklungsteilen entfällt die Gewährleistung.

6. Wir geben keine Garantien und keine sonstigen verursachungs- und verschuldensunabhängigen Zusagen in Bezug auf Aufträge und unsere Produkte, es sei denn ausdrücklich und unter ausdrücklicher Kennzeichnung als „Garantie“.

7. Vom Kunden unberechtigt bzw. ohne vorherige Vereinbarung in Rechnung gestellte Reklamationskosten werden von ACoS GmbH nicht akzeptiert und zurückgewiesen.

#### L. HAFTUNG:

1. Unsere Haftung richtet sich ausschließlich nach diesen Bedingungen. Schadenersatzansprüche aufgrund leichten Verschuldens, wegen Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung, fahrlässiger bzw. grob fahrlässiger Verletzung nebenvertraglicher Pflichten, insbesondere Beratungs- und Aufklärungspflichten, sind ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist des Weiteren der Ersatz eines allenfalls entstandenen mittelbaren Schadens oder Mangelfolgeschadens oder der Ersatz des entgangenen Gewinns. Für das Verschulden von Vorlieferanten oder anderen Unternehmen, deren wir uns bei der Erfüllung bedienen, haften wir in keinem Fall.

2. Die Haftung für Ansprüche jedweder Art ist der Höhe nach insgesamt beschränkt auf Leistungen aus unserer Betriebshaftpflichtversicherung, darüber hinaus bei Verletzung vertraglicher Pflichten jedenfalls auf den Materialwert derjenigen (Teil)Lieferung, die schadensursächlich war.

3. Die vorstehenden Haftungs-beschränkungen gelten nicht bei Personenschäden; Ansprüche wegen Personenschäden oder Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben davon unberührt.

4. Vorverhandlungen können keinesfalls zu Schadenersatzansprüchen uns gegenüber führen. Ansprüche aus „culpa in contrahendo“

sind ausgeschlossen. Haftungen für werbliche Aussagen sind ausgeschlossen. Zusagen gelten nur dann als gemacht, wenn sie in der Auftragsbestätigung ausdrücklich akzeptiert werden. Unsere Mitarbeiter, Agenten und sonstige Personen sind nicht zur mündlichen Abbedingung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen oder zu sonstigen mündlichen Vertragsabschlüssen befugt.

#### M. SONSTIGES:

1. Alle von dem Auftraggeber gemachten Vorschriften und Bemerkungen, die sich mit diesen Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen nicht decken, sind für uns nur dann verbindlich, wenn diese durch ACoS GmbH ausdrücklich schriftlich bestätigt werden und gelten nur für das Geschäft, für das sie vereinbart waren. Fehlender Widerspruch oder Schweigen bedeutet in keinem Falle unsere Zustimmung.

2. Wir sind berechtigt, Teillieferungen durchzuführen. Die uns entstehenden Mehrkosten hat der Kunde nicht zu tragen, wenn wir ihr Entstehen zu vertreten haben. Der Preis bleibt unberührt. Jede Teillieferung gilt als selbstständiges Geschäft.

3. Bei Entwicklungsdienstleistungen handelt es sich um Teilkomponenten eines übergeordneten Gesamtprojektes, bei dem ACoS GmbH die umfassende Projektmanagement-, Entwicklungs- und Steuerungsfunktion in sämtlichen Projektbereichen und Entwicklungsstufen in technischer wie auch organisatorischer Sicht einnimmt. Daher handelt es sich um eigenbetriebliche Forschungsleistungen im Sinne des § 108c Abs. 2 Z.1 EStG und stellen somit bei ACoS GmbH prämienebegünstigte Forschungsaufwendungen dar.

4. Der Kunde hat ACoS GmbH unverzüglich und vor Vertragsabschluss über Exportbeschränkungen bzw. -auflagen und über militärische oder dual use-Verwendungen zu informieren und ist verpflichtet die ECCN (Export Control Classification Number) bekanntzugeben. Sollten Exportlizenzen erforderlich sein, sind unsere Auftragsbeschränkungen immer abhängig von der (Export-) Lizenzerteilung durch die österreichischen Behörden.

5. Es wird ausschließlich die Anwendung österreichischen Rechts, unter Ausschluss sämtlicher Kollisions- und Verweisungsbestimmungen sowie des UN-Kaufrechts (der Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf) sowie sonstigen UNICITRAL Kaufrechts, vereinbart.

6. Für alle Streitigkeiten aus den Geschäftsbeziehungen zwischen ACoS GmbH und dem Kunden, hinsichtlich der Wirksamkeit, des Zustandekommens, der Auslegung, etc. gilt für alle Kunden ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Leoben, Österreich, als vereinbart. Für die Streitbeilegung mit Kunden der ACoS GmbH, die ihren Sitz nicht in der EU, dem EWR oder der Schweiz haben gilt Folgendes: Alle Streitigkeiten, die sich aus dem oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung (ICC-Regeln) der Internationalen Handelskammer (ICC) von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Die Bestimmungen zum Eilschiedsrichterverfahren finden keine Anwendung. Schiedssprache ist Deutsch. Schiedsort ist Leoben, Österreich. ACoS GmbH hat das einseitige Wahlrecht, ein Gerichtsverfahren bei einem sachlich zuständigen Gericht am Sitz des Kunden einzuleiten und damit die Anwendbarkeit der Gerichtsstandsklausel bzw. Schiedsklausel außer Kraft zu setzen. In all diesen Fällen bleibt den Parteien unbenommen, bei einem zuständigen Gericht einstweiligen Rechtsschutz zu beantragen.

7. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben alle übrigen Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen wirksam. Als vereinbart gilt jene Bestimmung, die den Intentionen der Parteien am nächsten kommt ohne unwirksam zu sein. Gleiches gilt für Vertragslücken.

8. Abweichungen von diesen Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen sind nur dann gültig, wenn diese im Einzelnen ausverhandelt und schriftlich dokumentiert werden.

-----ENDE-----